

**Satzung
des Fördervereins
Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e. V.**

Der Aufbau der Naturparke Feldberger Seenlandschaft und Uckermärkische Seen erfolgte mit dem Ziel, einen typischen Ausschnitt der Kleinseenlandschaft Norddeutschlands beispielhaft in Einklang von Schutz und Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Lösung dieser Aufgabe ist die Verwirklichung einer Vielzahl eng miteinander verflochtener Projekte und Maßnahmen erforderlich, die in ihrer Gesamtheit in die Raumordnung und Landschaftsplanung der Länder Mecklenburg/Vorpommern und Brandenburg einzubinden sind und im Rahmen der Landesentwicklung einer besonderen Beachtung und Förderung bedürfen.

In Anbetracht der Zielstellung der beiden Naturparke:

- Stabilisierung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes der Landschaft,
- Erhaltung und Entwicklung
 - von Gebieten für die Neubildung sauberen Grundwassers,
 - von Lebensräumen für im Rückgang befindlicher Tier- und Pflanzenarten,
 - von klimatischen Ausgleichsräumen,
 - von intakten und attraktiven Landschaften für naturbezogene Erholung und
- Förderung der Produktion gesunder Nahrungsmittel,

beschließen die Mitglieder folgende Satzung:

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Templin.

**§ 2
Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist,

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft der Naturparke und benachbarter Gebiete als nationales und internationales Natur- und Kulturerbe zu fördern,
- naturschutzrelevante Flächen innerhalb der Naturparke (vorrangig in Natura2000-Gebieten und Naturschutzgebieten und insbesondere Flurstücke des Nationalen Naturerbes) eigentumsrechtlich zu sichern, deren Behandlung und Bewirtschaftung gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben der Länder langfristig zu gewährleisten und deren Naturschutzwert nach Möglichkeit zu steigern,

- naturgerechte Nutzungs- und Wirtschaftsformen zu fördern,
- im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes die Entwicklung und Erschließung geeigneter Bereiche der Naturparke für die Erholung und Freizeitgestaltung zu fördern,
- die Nutzung der Natur- und Kulturgüter der Naturparke für die Erziehung und Bildung sowie Lehre und Forschung zu unterstützen,
- die Verwaltung der Landkreise und Gemeinden dieses Raumes sowie die Verwaltung der Naturparke bei der Verwirklichung der Entwicklungs-, Schutz- und Nutzungskonzeptionen zu unterstützen.

§ 5 Aufgaben

Um den in § 4 genannten Zweck des Vereins zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- Initiierung, Koordination, Unterstützung, Erarbeitung, Förderung und Realisierung von Konzepten, Projekten, Maßnahmen und Programmen, die der Entwicklung der Naturparke und benachbarter Gebiete im Sinne der Zweckbestimmung dienen,
- Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Verwirklichung der Schutzziele,
- Folgeverpflichtungen aus der Trägerschaft des Projektes „Uckermärkische Seen“ im Rahmen des Förderprogrammes des Bundes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ tragen sowie andere Projekte zum Schutz von gefährdeten oder geschützten Arten und Lebensräumen in der Region umsetzen oder unterstützen,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in den Naturparken.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne entsprechend des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins sind nur für die in § 4 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden; die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und einer schriftlichen Unterstützung durch mindestens drei Bürgen aus der Mitgliedschaft.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Ablehnung eines Antrages ist der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt zu geben.
Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. Löschung bei juristischen Personen,
- b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Beitrag auch 30 Tage nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet hat. Darüber entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit,
- d) ein Mitglied kann ferner wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Einspruch hierzu ist zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der nächsten Sitzung.

§ 9 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 21 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
 - b) die Wahl des Wahlausschusses,
 - c) den Haushaltsplan und die Beitragsordnung,
 - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend § 8 Buchstabe d),
 - e) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Jahr,
 - f) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen (z. B. Rechnungsprüfung durch ein Wirtschaftsunternehmen).
- (2) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. (1) muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.

- (3) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge für den Vorstand können von Mitgliedern bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bzw. der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zur Auflösung des Vereins.
- (7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einstimmig beschließen, eine Wahl offen durchzuführen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt für die Durchführung ihrer Versammlungen eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und mindestens zwei bis höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, einer davon ist die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) Beschlüsse über Mehrausgaben im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes,
 - c) Beschluss der Jahresplanung der Geschäftsstelle,
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Beschlüsse über neue Förderprojekte und die Handlungsanweisungen für die Geschäftsstelle gemäß § 4 der Satzung,

- g) Beschlussfassung zu Grundsätzen der Vergabe von land-, forst-, fischerei- und jagdwirtschaftlichen Nutzungsrechten,
- h) Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern,
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Dabei sind die Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und muss allen Mitgliedern übermittelt werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die der sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden / des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit können drei Vorstandsmitglieder, von denen eines die Vorsitzende / der Vorsitzende sein muss, Vorstandsbeschlüsse fassen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu begründen.
- (6) Der Vorstand kann gewöhnliche Geschäfte des Vereins der Leiterin/ dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer sowie eine stellvertretende Rechnungsprüferin / ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zusätzlich zur Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag zur Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.

- (3) Wird in der Mitgliederversammlung die Dreiviertelmehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e. V. und an die Stiftung WWF-Deutschland, die beide das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Stiftung WWF-Deutschland soll folgenden Anteil am Vereinsvermögen erhalten: Alle im Eigentum des Fördervereins stehenden Grundstücke, die gemäß Grundbucheintragung mit Zuschüssen der Stiftung erworben wurden. Der Naturschutzbund Deutschland, Regionalverband Templin e. V. soll das übrige Vereinsvermögen erhalten.
- (5) Es sind 2 Liquidatoren zu bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Templin, den 12.12.2019